

Nr. 3322-2-15

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Ertüchtigung und 80°-Sanierung der 110-kV-Leitung Stockheim - Windheim Ltg. Nr. E68

Die Bayernwerk Netz GmbH beabsichtigt Ertüchtigungsmaßnahmen an der 110 kV-Freileitung Stockheim – Windheim, Ltg. Nr. E68. Aufgrund neuerer meteorologischer Erkenntnisse und den Erfahrungen beim Betrieb von Stromleitungsnetzen sollen an 16 Masten (Mast Nrn. 26, 36, 38, 41, 51, 62, 65, 68, 69, 70, 72, 81, 82, 83, 85, 86) Ertüchtigungsmaßnahmen nach den Kriterien der FNN Anwendungsregel VDE-AR-N-4210-4 durchgeführt werden. Dabei handelt es sich v.a. um Mastverstärkungen sowie um Fundamentverstärkungen. Da in bestimmten Lastfällen die Mindestabstände der Leitung zum Boden unterschritten werden könnten, werden die Maste Nrn. 29, 31, 37, 40, 42, 46, 48, 50, 54, 56, 59, 60, 66, 85 um 4,02 m bis 8,91 m erhöht. Dabei ist bis auf den Mast Nr. 85 jeweils ein Ersatzneubau erforderlich.

An den Leiterseilen selbst, werden keine Arbeiten vorgenommen, der Seildurchmesser, die Seilkurven und die Farbe und Form der Isolatorketten werden nicht verändert. Die Spannungsebene, die Übertragungsfähigkeit der Leiterseile und die Anzahl der Stromkreise werden unverändert beibehalten. Es erfolgt keine Änderung der Leitungstrasse.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG hat er geben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist.

Da sich an der Leitung selbst keine Änderungen ergeben, sind für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Masten Nrn. 26 und 31 Masten stehen in kurzer Entfernung von Hecken und Feldgehölzen (amtlich kartierte Biotope). Die Masten Nrn. 42, 69, 82 und 86 befinden sich innerhalb von nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen. An diesen Masten sind im geringen Umfang gesetzlich geschützte Biotope von der Baumaßnahme betroffen. Temporär liegen Zuwegungen in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, es sind jedoch keine Lebensraumtypen vom Vorhaben betroffen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Betroffenheiten für naturschutzfachlich sensible Flächen bzw. artenschutzrechtlich relevante Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume vermieden werden. Im Vergleich zu den Bestandsmasten finden Masterrhöhungen um bis zu 8,91 m statt. Auch wegen der Vorbelastung durch die bestehende Leitung wird dies als unerheblich bewertet. Die Maste Nrn. 62 und 72 befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Hier findet jedoch nur eine Mastverstärkung statt. Bei Mast Nr. 62 wird noch das Fundament verstärkt bzw. saniert. Dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete steht

dies nicht entgegen. An den zu sanierenden Masten wurde in der Vergangenheit bleimengehaltige Grundierungsfarbe verwendet. Bodeneinträge, wie sie bei bleihaltigen bzw. mit PAK- oder PCB-haltigen Beschichtungsstoffen vorkommen können, sind deshalb nicht ausgeschlossen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und die festgesetzten Nebenbestimmungen (u.a. Beprobung und fachgerechte Entsorgung von belastetem Material) sind erhebliche Auswirkungen nicht zu befürchten.

Zusammenfassend hat das Vorhaben vor allem baubedingte Umweltauswirkungen, diese entfalten insgesamt jedoch nur eine geringe Intensität. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren – u.a. die etwas größere Versiegelung des Bodens und die Zunahme des Volumens der Fundamente in Zusammenhang mit deren Neubau - werden ebenfalls nur unwesentlich verändert. Die Masterhöhungen sind ebenfalls als unerhebliche Auswirkungen zu bewerten. Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben sind keine ersichtlich.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen und der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung der Regierung auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 11.03.2022
Regierung von Oberfranken
ROF-SG22 (Regierung von Oberfranken - Sachgebiet 22)

Schneider
Oberregierungsrat